

**Lesefassung****Satzung****der Gemeinde Simmerath  
vom 13.02.2013****über die Erhebung von Verwaltungsgebühren  
(Verwaltungsgebührensatzung)****In der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 19.12.2023**

Aufgrund des § 7 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV NRW S. 490) und des § 4 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 25.04.2023 (GV. NRW S. 233) hat der Rat der Gemeinde Simmerath am 05.02.2013/12.12.2023 die folgende Satzung/1. Änderungssatzung der Gemeinde Simmerath über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung) beschlossen:

**§ 1****Gebührenpflichtige Leistungen**

Für die in dem beigefügten Gebührenverzeichnis genannten Leistungen erhebt die Gemeinde Simmerath Verwaltungsgebühren. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung. Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften für besondere Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht aufgeführt sind, bleibt unberührt.

**§ 2****Höhe der Gebühr**

- (1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Bei mehreren gebührenpflichtigen Leistungen entstehen Gebühren einzeln nach den jeweiligen Tarifnummern der Anlage.

- (2) Für Leistungen, für welche das beigefügte Gebührenverzeichnis einen Gebührenrahmen oder eine Bemessung nach Stundensätzen vorsieht, sind bei der Festsetzung der Gebühr die Vorbereitungszeit und die wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung der Leistung zu berücksichtigen.
- (3) Für öffentliche Leistungen, für die in dem beigefügten Gebührenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt, noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr nach dem Zeitaufwand zu erheben. Sie beträgt für jede angefangene 15 Minuten 15,00 €.
- (4) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung abgelehnt, wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von einem Zehntel bis zum vollen Betrag der Gebühr erhoben. Wird der Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben.
- (5) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung, mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Erbringung der öffentlichen Leistung zurückgenommen oder unterbleibt die öffentliche Leistung aus sonstigen, vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird je nach dem Stand der Bearbeitung ein Zehntel bis zum vollen Betrag der Gebühr erhoben.

### **§ 3 Gebührenfreiheit**

Gebührenfrei sind:

- a) Leistungen, für die nach gesetzlichen Vorschriften sachliche oder persönliche Gebührenfreiheit besteht,
- b) Leistungen im Rahmen der Amtshilfe,
- c) Leistungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse liegen (Beispiele: Wirtschaftsförderung, Wissenschaft etc.),
- d) Verfahren, die von der Gemeinde ganz oder überwiegend nach den Vorschriften der Abgabenordnung durchzuführen sind, mit Ausnahme der Entscheidung über Rechtsbehelfe,
- e) gemeinnützige Vereine und gemeinnützigen Zwecken dienende Organisationen für die Gebühren zur Zulassung zur Nutzung öffentlicher Einrichtungen der Gemeinde.

### **§ 4 Auslagenersatz**

Auslagen im Sinne des § 5 Abs. 7 KAG NW kann die Gemeinde auch dann gesondert in Rechnung stellen, wenn die Leistung selbst gebührenfrei ist.

## **§ 5 Billigkeitsmaßnahmen**

- (1) Gebühren und Auslagen können auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, geboten ist.
- (2) Im Übrigen richten sich die Stundung und der Erlass von Verwaltungsgebühren nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land NW in der jeweils geltenden Fassung.

## **§ 6 Entstehung der Gebühr**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht, soweit ein Antrag bei der Gemeinde gestellt wird, mit dessen Eingang bei der Gemeinde, im Übrigen mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.
- (2) Bei Zurücknahme eines Antrages nach § 2 Abs. 5 dieser Satzung entsteht die Gebührenschuld mit Zurücknahme, in den anderen Fällen des § 2 Abs. 4 dieser Satzung mit Beendigung der öffentlichen Leistung.

## **§ 7 Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist,
  - wer die Leistung selbst oder durch zurechenbares Verhalten eines Dritten veranlasst hat,
  - wer durch sie begünstigt wird,
  - wer die Gebühren- oder Auslagenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat,
  - wer für die Gebühren- und Auslagenschuld eines anderen kraft Gesetz haftet.
- (2) Von mehreren an einer Angelegenheit Beteiligten ist jeder gebührenpflichtig, soweit die Leistung ihn betrifft.
- (3) Mehrere Gebührenschriftliche sind als Gesamtschuldner.

**§ 8**  
**Fälligkeit, Zahlung, Zahlungsart**

- (1) Die Gebühr wird mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung in schriftlicher oder mündlicher Form fällig, wenn die Gemeinde keinen späteren Zeitpunkt bestimmt. Die Gemeinde ist berechtigt, die Erbringung der Leistung von der vorherigen Zahlung der Gebührenschuld abhängig zu machen.
- (2) Die Kostenentscheidung kann zusammen mit der Sachentscheidung oder auf Anforderung vor der Sachentscheidung ergehen. Wird sie mündlich erlassen, ist sie auf Antrag schriftlich zu bestätigen.
- (3) Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückzugebende Urkunden, sie aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der festgesetzten Gebühr zurückbehalten werden.
- (4) Die Gebühren können bar oder unbar (Überweisung, Lastschrift, Online-Banking) durch die Gemeinde erhoben oder von dem Antragsteller entrichtet werden.
- (5) Der Bürger hat einen Anspruch auf eine Quittung.

**§ 9**  
**Beitreibung**

Im Falle des Zahlungsverzuges ist die Gemeinde berechtigt die Verwaltungsgebühren nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung beizutreiben.

**§ 10**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft, gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Simmerath vom 30.11.2001 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 28.12.2004 außer Kraft./ Die 1. Änderungssatzung tritt am 01.01.2024 in Kraft

Anlage gem. § 2 der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren vom 19.12.2023  
(Gültig ab dem 01.01.2024)

## Gebührentarif

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
1	Für schriftliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Auskünfte, Ausnahmegewilligungen, und Bescheinigungen, soweit sie in diesen Gebührentarifen noch nicht besonders aufgeführt sind und nicht der Gebührenfreiheit unterliegen, wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben. <i>Sie beträgt für je angefangene 15 Minuten</i>	15,00 €
2	Für abgelehnte Anträge, soweit die Ablehnung nicht auf der Unzuständigkeit der Gemeinde beruht ( § 2 Abs. 4 dieser Satzung) sowie für zurückgenommene Anträge bzw. Rechtsbehelfe, wenn die Bearbeitung dieser bereits begonnen hat ( § 2 Abs. 5 dieser Satzung) beträgt die Gebühr	1/10 bis 1/1 der Ursprungsgebühr
3	Für schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung je angefangene 15 Minuten, <i>wobei die ersten 30 Minuten gebührenfrei sind</i>	15,00 €
4	Für die Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Karteien, Bücher, Datenträger usw. unter Aufsicht sowie eventueller Abschriften dieser, <i>je angefangene 15 Minuten</i> zzgl. Kopierkosten (Ziffer 6)  Für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung sowie für Zwecke zu Gunsten der Allgemeinheit wird eine Gebühr <b>nicht</b> erhoben.	15,00 €
5	Für die Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Karteien, Bücher, Datenträger usw. durch Versenden, je Sendung	20,00 €
6	Vervielfältigungen und Auszüge (*)  a) Fotokopien und Ausdrücke in schwarz-weiß	

	<p>DIN A4 Für die 1.-15. Seite jeweils ab der 16. Seite jeweils</p> <p>DIN A3 Für die 1.-15. Seite jeweils ab der 16. Seite jeweils</p> <p>b) Fotokopien und Ausdrücke in Farbe DIN A 4 Für die 1.-15. Seite jeweils ab der 16. Seite jeweils</p> <p>DIN A 3 Für die 1.-15. Seite jeweils ab der 16. Seite jeweils</p> <p>c) Für individuell zusammengestellte Auszüge aus Schriftstücken oder Dateien wird eine Gebühr Nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei der durchschnittlichen Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird. Die Gebühr beträgt <i>je angefangene 15 Minuten</i></p>	<p>0,30 € 0,15 €</p> <p>0,50 € 0,30 €</p> <p>0,90 € 0,70 €</p> <p>1,50 € 1,20 €</p> <p>15,00 €</p>
7	<p>Beglaubigungen</p> <p>a) Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen</p> <p>b) Beglaubigungen von Abschriften, Auszügen , Ablichtungen, Zeichnungen und Plänen</p>	<p>3,00 €</p> <p>4,00 €</p>
8	<p>a) Beglaubigte Abschriften aus den in das Archiv übergangenen Personenstandsregister sowie den dazugehörigen Sammelakten des Standesamtes</p> <p>b) Jede weitere Abschrift desselben Eintrages/Sammelakte</p> <p>c) Suchgebühr bei unvollständigen Angaben des Antragstellers zusätzlich zu Ziffer 8a)</p>	<p>10,00 €</p> <p>5,00 €</p> <p>10,00 €</p>
9	<p>a) Erteilung von Vorrangearklärungen und Löschungs- bewilligungen, Freigabeerklärungen und sonstigen</p>	

	Erklärungen für das Grundbuch und Erteilung von Negativattesten zu Kaufverträgen nach den §§ 24 ff BauGB	50,00 €
	b) Für die Erteilung von Zweitausfertigungen vorstehender Erklärungen	5,00 €
10	a) Schriftliche Auszüge aus dem Kanalbestandsplan der Gemeinde Simmerath (ohne weitere schriftliche Auskünfte)	5,00 €
	b) Zusätzliche schriftliche Auskünfte <i>je angefangene 15 Minuten</i>	15,00 €
11	Erteilung von Zweitausfertigungen von Bescheinigungen, Abgabenbescheiden etc.	4,00 €
12	Ersatz für verlorengegangene Hundesteuermarken	4,00 €
13	Genehmigungen zur Nutzung der gemeindlichen Waldwege bzw. des Gemeindewaldes (je nach Veranstaltung)	35,00 € bis 60,00 €
14	Feststellung aus Konten und Akten <i>je angefangene 15 Minuten</i>	15,00 €
15	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Wegen, Plätzen, Kanälen sowie sonstigen Anlagen ausgeführt werden <i>je angefangene 30 Minuten</i>	35,00 €
16	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für a) Büroarbeiten <i>je angefangene 30 Minuten</i> b) Außenarbeiten <i>je angefangene 30 Minuten</i>	30,00 € 35,00 €
17	a) Kopie / Scan Aufmaßblatt für Kanalhausanschlüsse (sofern im Archiv vorhanden)	30,00 €
	b) Genehmigung Randsteinabsenkung oder Grabenverrohrung (Genehmigung/Kontrolle/Abnahme)	45,00 €
	c) Genehmigung zur Einleitung von Abwasser aus	

	Tiefenbohrungen (Genehmigung und Bescheidung Einleitmenge)	45,00 €
	d) Genehmigung Kanalanschluss (Genehmigung/Kontrolle/Abnahme)	60,00 €
	e) Nachträgliche Genehmigung eines Kanalanschlusses	30,00 €
	f) Stellungnahme zur Freistellung von der Abwasserüberlassungspflicht	30,00 €
19	a) Genehmigung zur Aufstellung eines Grabsteines	30,00 €
	b) Genehmigung einer vorzeitigen Grabeinebnung (die eigentlichen Einebnungsarbeiten sowie die Entsorgung des Grabschmuckes und des Grabsteines werden zusätzlich nach Aufwand berechnet)	30,00 €
20	Erteilung von Beitragsbescheinigungen für eine Liegenschaft (pro Liegenschaft, sofern keine wirtschaftliche Einheit)	30,00 €

(\*)

Die Gemeinde Simmerath ist ab dem 01.01.2023 verpflichtet, gemäß § 2b UStG für bestimmte Tätigkeiten Umsatzsteuer (aktuell 19%) zu erheben. Dies trifft auf die Fertigung von Vervielfältigungen/Auszügen zu, sofern es sich dabei um die Hauptleistung handelt.

Die Fertigung von Kopien im Zusammenhang mit einer dienstlichen Tätigkeit ist hingegen umsatzsteuerfrei.